

# RS Vwgh 1990/2/22 89/18/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Es darf einem Besch nicht vorgeworfen werden, ES IN WIEN 18, WÄHRINGER GÜRTEL - JÖRGERSTRASSE UNTERLASSEN zu haben, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken, indem er sich vom Unfallsort entfernt hat, wenn davon auszugehen ist, daß sich der Unfall im Bereich des Währinger Gürtels Nr 43 ereignet hat, eine allfällige Sachverhaltaufnahme - und nicht bloß der Nachweis des Namens und der Anschrift iSd § 4 Abs 5 StVO - also dort stattzufinden gehabt hätte.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort Identitätsnachweis Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180169.X03

## Im RIS seit

04.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)